

## H&H Development – Industrial Software Solutions GmbH, Software für Logistik und Planung, für Softwareüberlassung und Erbringung von Dienstleistungen – im Folgenden "H&H" genannt –

### 1. Geltungsbereich – Vertragsgegenstand

- 1.1. Unsere AGB gelten für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware nach Maßgabe zwischen H&H und dem Käufer geschlossenen Vertrages.
- 1.2. Die AGB von H&H gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, H&H hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von H&H gelten auch dann, wenn H&H in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen Käufers die vertraglich geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- 1.3. H&H überlässt dem Auftraggeber gegen die im Angebot genannte Vergütung je ein Exemplar der im Angebot genannten Softwareprodukte (nachfolgend als Programme bezeichnet) zur eigenen Nutzung auf Dauer mit der Dokumentation gemäß Ziffer 3.3 (Vertragssoftware).
- 1.4. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus dem Angebot.
- 1.5. Der Lieferant erbringt zusätzlich die im Angebot spezifizierten Zusatzleistungen, z. B.:
  - Installation, Schulungen
  - Anpassung der Programme entsprechend der Beschreibung von H&H

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar, das H&H innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Aufnahme der Tätigkeit mit Zustimmung des Käufers annehmen kann. Vorher durch H&H abgegebene Angebote oder Kostenvoranschläge sind freibleibend
- 2.2. Für den Inhalt des Auftrages sind das Angebot, die unwidersprochen gebliebene schriftliche Auftragsbestätigung und das Leistungsverzeichnis von H&H maßgebend.
- 2.3. Zum Vertragsschluss kommt es durch schriftliche Annahmeerklärung des Angebots oder durch Leistungserbringung von H&H.
- 2.4. Die Erstellung von System- oder Programmdokumentationen gehört nur dann zum Leistungsumfang, wenn dies ausdrücklich gegen gesonderte Vergütung schriftlich vereinbart worden ist.

### 3. Lieferung / Installation / Rücktritt

- 3.1. Die Vertragssoftware wird in ausführbarer Form (Objektcode) geliefert. Der Quellcode ist nicht

Vertragsgegenstand und wird daher nicht mit ausgeliefert.

- 3.2. Die ausführbaren Codes der Programme werden auf einem Datenträger der im Angebot genannten Art oder, soweit im Angebot so vereinbart, durch Übermittlung der erforderlichen Informationen zum Download aus dem Internet durch H&H geliefert.
- 3.3. Liefer- bzw. Installationstermine gelten als eingehalten, wenn H&H oder der von H&H beauftragte Sublieferant mit der Lieferung/Installation auch nur eines Teiles der Leistung begonnen hat. Liefer-/Installationsterminen von H&H sind unverbindlich.
- 3.4. Wird ein schriftlich zugesagter Liefer-/Installationstermin durch Verschulden seitens H&H um mehr als sechs Wochen überschritten und wird die vom Besteller/Kunden schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist durch Verschulden von H&H nicht eingehalten, so ist der Besteller/Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Geleistete Anzahlungen sind in diesem Falle dem Besteller/Kunden zurückzuzahlen, sofern nicht andere Ansprüche gegen den Besteller/Kunden, vor allem Ansprüche aus früheren Aufträgen, vorliegen. H&H ist berechtigt, die geleistete Anzahlung mit Forderungen gegenüber dem Besteller/Kunden, aus welchem Titel auch immer, gegenzuverrechnen.
- 3.5. Über den Rücktritt hinausgehende Ansprüche des Bestellers/Kunden, wie Schadenersatz, sind einvernehmlich ausgeschlossen. Hat der Besteller/Kunde die Ware erhalten, ist ein Rücktritt nicht mehr zulässig. Ist eine Lieferung oder Leistung teilbar, besteht das Rücktrittsrecht nur bezüglich der noch ausstehenden Lieferungen oder Leistungen. Eine generelle Stornierung ist nur innerhalb 2 Monaten ab Datum des Lizenzvertrages möglich. Stornogebühren sind 50 % des Kaufpreises zuzüglich bereits geleisteter Installationen, Schulungen, Individual-Programmierungen, usw. Diese Leistungen bleiben von dem Rücktritt unberührt und gelangen auf jeden Fall zur Verrechnung.
- 3.6. Schadenersatzforderungen des Bestellers/Kunden sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Besteller/Kunde ist verpflichtet bei Empfang der jeweiligen Lieferung/Installation (Eigen- oder Fremdsoftware) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung/Installation zu überprüfen. Durch das Öffnen von versiegelten CD-Verpackungen (Fremdsoftware) werden automatisch die Software-Lizenzbestimmungen des Herstellers und die Lieferbedingungen von H&H anerkannt. Eine nachträgliche Rückgabe oder Umtausch ist nicht zulässig.
- 3.7. Staatliche Ausfuhr- oder Durchfuhrbestimmungen, auch wenn diese ausländischen Ursprungs sind, sind striktest einzuhalten

### 4. Geheimhaltung und Datenschutz; Aufbewahrung der Unterlagen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die entweder offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als solche bezeichnet werden, wie Betriebsgeheimnisse zu behandeln.
- 4.2. Der Käufer wird sämtliche von H&H gelieferte Programme, Codes und Dokumentationen sowie Konzeptionen als Programm und Geschäftsgeheimnisse von H&H behandeln.
- 4.3. Die Mitarbeiter von H&H sind auf das Datengeheimnis verpflichtet. Im Übrigen ist der Käufer verantwortlich für die Einhaltung von Gesetz und Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit.
- 4.4. H&H wird alle ihr vom Käufer übergebenen Unterlagen und Daten mit üblicher Sorgfalt aufbewahren. Diese Pflicht endet einen Monat nach Eingang des Auftragsentgelts. Innerhalb dieser Frist muss der Käufer alle Unterlagen bei H&H abgeholt haben. Danach kann H&H sie vernichten bzw. löschen.
- 4.5. EU- Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)  
Alle weiteren Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten stehen ab 25.5.2018 auf der Homepage zur Verfügung.

### 5. Urheberrecht und Nutzungsreichweite

- 5.1. Die H&H GmbH räumt dem Käufer gegen die im Angebot genannte Vergütung das einfache (nicht ausschließliche) Recht ein, die Vertragssoftware auf Dauer durch die im Angebot genannte Anzahl von Usern zeitgleich zu nutzen. Der Käufer ist damit berechtigt, die Vertragssoftware auf maximal der im Angebot genannten Anzahl von Userarbeitsplätzen zu installieren, zu laden und ablaufen zu lassen. Zusätzlich ist der Kunde berechtigt, Sicherheitskopien und übliche Datensicherungen in angemessener Anzahl zu erstellen.
- 5.2. Die Nutzung an anderen Standorten des Kunden oder die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch H&H.
- 5.3. Jede Nutzung über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software von mehr als der im Angebot genannten Anzahl von Usern, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, die Übernutzung H&H unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d. h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung, ist der Käufer verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von H&H zu bezahlen. Bei der Berechnung der Entschädigung wird eine dreijährige lineare Abschreibung zugrunde gelegt. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe

des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von H&H fällig.

- 5.4. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden. Sie sind auf jeder Kopie mit zu übertragen.

### 6. Vergütung

- 6.1. Die vertraglich vereinbarte Vergütung ist ohne jeglichen Abzug fällig bei Lieferung entsprechend Ziffer 3 und der Einräumung der Nutzungsrechte entsprechend Ziffer 5 an den Käufer zum dem im Angebot ausgewiesenen Preis zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.2. Sofern H&H sich mit der Annahme von Schecks oder spesenfreien Wechseln einverstanden erklärt, geschieht dies stets nur erfüllungshalber.
- 6.3. Verzug tritt bei Nichtbegleichung der Vergütung spätestens 30 Tage nach dieser Fälligkeit mit Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ein.
- 6.4. Bei verspäteter Zahlung berechnet H&H die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung von höheren Zinsen aus anderen Rechtsgründen ist möglich.
- 6.5. Die Aufrechnung gegen Forderungen von H&H ist unzulässig, soweit die Forderung des Käufers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung des Käufers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 6.6. Kommt der Kunde mit seine Zahlungspflichten in Verzug, so wird H&H von Ihren weiteren Leistungspflichten einschließlich Softwarepflege und eventueller weiterer vereinbarter Leistungen frei.

### 7. Sach- und Rechtsmängel

- 7.1. Der Käufer ist nach der Übergabe verpflichtet, die Pflege- und Wartungsanweisungen von H&H zu beachten und für die Sicherung der übergebenen und im Laufe der Nutzung aufbereiteten Daten zu sorgen.
- 7.2. Es liegt ein Sachmangel vor, wenn die Vertragssoftware nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet. Die vertragliche Beschaffenheit ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot. Der Käufer erkennt an, dass es nach heutigem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere wenn diese mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie stets fehlerfrei arbeiten. Hierin liegt kein Mangel des Programms.
- 7.3. An der Vertragssoftware stehen H&H und/oder Dritten Urheberrechte zu. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Käufer die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

- 7.4. Nach Ablieferung der Programme beim Käufer wird dieser die Vertragssoftware unverzüglich auf etwaige Mängel hin untersuchen und solche H&H umgehend mitteilen. Die Pflicht ergibt sich aus § 377 HGB. Geschieht dies nicht unverzüglich, gilt die Software einen Monat nach Übergabe als abgenommen. Verletzt der Käufer diese Pflicht, stehen dem Käufer die Rechte, wie sie zu Mängeln im folgenden Abschnitt geregelt sind, die an ordnungsgemäßen Erstuntersuchungen offensichtlich gewesen wären, nicht mehr zu.
- 7.5. Etwa auftretende Mängel sind vom Käufer in für H&H nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und H&H schriftlich und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.
- 7.6. Teilt der Käufer Mängel gemäß Ziffer 8.2 mit, wird H&H wie folgt Nacherfüllung leisten. H&H ist berechtigt, die Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch Nachbesserung zu beseitigen oder durch Neulieferung zu erledigen. Der Käufer kann innerhalb einer angemessenen Frist eine Neulieferung oder Nachbesserung nur verlangen, wenn die jeweils andere vorgenannte Form der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Mangelbeseitigung durch H&H kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisung an den Käufer erfolgen. Etwaiger zusätzlicher Aufwand, der dadurch bei H&H entsteht, dass die Vertragssoftware vom Käufer an einem anderen Ort als dem Sitz des Käufers aufgebracht wurde, trägt der Käufer. Ist H&H mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Käufer verpflichtet, H&H eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens nochmals zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist H&H auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Käufer zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt berechtigt. Das Abwarten von Fristen und Fristsetzung durch den Käufer ist entbehrlich, wenn dies dem Käufer nicht mehr zumutbar ist, insbesondere wenn H&H die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert hat. Die Nacherfüllung gilt nicht schon nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch als endgültig fehlgeschlagen. Vielmehr steht H&H während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche in Abhängigkeit von Art des Mangels, den besonderen Umständen (Personal u. ä.) sowie der Art der betroffenen Software (Beteiligung Dritter u. ä.) frei.
- 7.7. Nur wenn H&H ein grobes Verschulden trifft, kann der Käufer statt der Leistung neben dem Rücktritt oder Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz geltend machen.
- 7.8. Das Recht zum Rücktritt, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz anstelle der ganzen Leistung besteht nur bei gravierenden Mängeln.
- 7.9. Im Falle des berechtigten Rücktritts seitens des Käufers ist H&H berechtigt, für die durch den Käufer bis zur Rückabwicklung gezogenen Nutzung aus der Anwendung der Vertragssoftware eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Diese Nutzungsentschädigung wird auf Basis einer dreijährigen Gesamtnutzungszeit der Programme ermittelt.
- 7.10. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Programme.
- 7.11. Soweit der Käufer Programme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, entfallen die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln, es sei denn, der Käufer weist nach, dass aufgetretene Fehler nicht auf diese Tatsache zurückzuführen sind und auch die Fehlanalyse und Beseitigung durch H&H deutlich nicht beeinträchtigt wird. Dies betrifft auch die Installation der Programme auf Betriebssystemen oder Hardware, die nicht der Empfehlung (Freigabe) durch H&H entsprechen.
- 7.12. Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch H&H bleiben die gesetzlichen Mängelrechte unberührt.
- 7.13. Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Käufer wegen der Nutzung der Programme geltend, wird der Käufer H&H darüber unverzüglich informieren und H&H, soweit als möglich, die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Käufer H&H jede zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Käufer H&H sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.
- 7.14. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann H&H nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, das sie
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Käufers ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt oder
  - die Schutzrecht verletzende Software ohne bzw. nur mit für den Käufer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder
  - die Schutzrecht verletzende Software ohne bzw. nur mit den Käufer akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsmäßige Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder
  - einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsmäßiger Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ziffer 8 bei Rechtsmängeln entsprechend.
- ## 8. Haftungsbeschränkung
- 8.1. Sämtliche Schadensersatzansprüche gegen H&H., gleich aus welchem Rechtsgrund, werden auf den Nettoauftragswert begrenzt, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

- 8.2. Jeglicher Schadensersatz beschränkt sich auf den unmittelbaren Personen- oder Sachschaden. Der Einsatz von Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.3. Die obigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet H&H. in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 8.4. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsvorschriften bestehen.
- 8.5. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 8.6. Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von H&H als auch auf ein Verschulden des Käufers zurückzuführen, muss sich der Käufer sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- 8.7. Der Käufer ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von H&H verschuldeten Datenverlust haftet H&H deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten, der zu erstellenden Sicherheitskopien und für Kosten der Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäßen erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

## 9. Softwarepflege

- 9.1. H&H wird für die im Angebot aufgeführte Software (ausgenommen Drittsoftware) die folgenden Pflegeleistungen und die im Angebot genannte Vergütung zu den Bedingungen dieses Vertrages erbringen:
  - a. Lieferung neuer weiterentwickelter Versionen im Rahmen des Auftragsumfangs,
  - b. Standardhotline, d.h. Hilfe in der Bedienung des Programms im Rahmen der definierten Programmfunktionen über Telefon oder E-Mail. Beratungsleistungen, die deutlich über die Bedienung des Programms hinausgehen (z.B. Installationsunterstützung u.ä.) werden nach Aufwand gemäß den aktuellen Stundensätzen in Rechnung gestellt. Die Standardhotline ist von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr besetzt. Davon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage. Anfragen werden abhängig vom Umfang kurzfristig bearbeitet.
- 9.2. Der Pflegevertrag beginnt mit Auslieferung der Programme. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Mindestlaufzeit des Pflegevertrages gilt bis zum 31.12. des Folgejahres, in dem die Lieferung des Programms erfolgte. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ist der Pflegevertrag

nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr.

- 9.3. Die pauschale Pflegevergütung ergibt sich aus dem Angebot. Die Vergütung für Zusatzleistungen ergibt sich aus der aktuellen Nebengebührenpreislise. Sämtliche Preise und Pauschalen verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Pauschale ist jeweils zum ersten Werktag des Berechnungszeitraums fällig. Während des laufenden Jahres abgeschlossene Pflegeverträge werden anteilig nach Monaten bis zum Jahresende in Rechnung gestellt. Für das bereits laufende Kalenderjahr verbleibt es bei der Fälligkeit zum ersten Werktag des Berechnungszeitraumes. H&H teilt dem Käufer eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10 % ist der Käufer berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens dem Pflegevertrag zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.

## 10. Sonstiges

- 10.1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 10.2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Geschäftssitz von H&H.
- 10.3. Ausschließlicher Gerichtsstand bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
- 10.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen H&H und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von H&H vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus Ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Abänderung dieser Klausel bedarf ihrerseits wiederum der Schriftform.
- 10.5. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von H&H nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.
- 10.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht dadurch berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.